

\*\*\*\*\*

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

\*\*\*\*\*

[.....]

### 3.6 Beantragung von Zugangscodes

~~Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, für jede Person, die berechtigt sein soll, über das System der Eurex Börsen Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sowie für jede Person, die aus sonstigen Gründen (Systemmanagement, Backoffice-Tätigkeit) einen Zugang zum System der Eurex Börsen benötigt, einen persönlichen Zugangscode (Benutzerkennung) mit der jeweiligen Systemberechtigung zu beantragen.~~

Jedem als Handelsteilnehmer zugelassenen Unternehmen wird für den Zugang zum elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch dieses Unternehmen genutzt werden darf. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Handelsteilnehmer auf schriftlichen Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zum System der Eurex-Börsen erhalten sollen. Die Namen der Personen und die Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Den Zugang zum elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, das elektronische Handelssystem nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

Die Nutzung des Systems der Eurex-Börsen für die Übermittlung von Aufträgen zum Abschluss von Termingeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern (Nummer 3.2) des Handelsteilnehmers gestattet.

[.....]

---

---

Börsenordnung für die  
Eurex Deutschland

---

---

---

Eurex01

Stand 14.08.~~01.05.~~2006

Seite 2

---

Die Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland tritt dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland entsprechend am 14.08.2006 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 23.06.2006 (Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Frankfurt am Main, den 10.08.2006

Der Vorsitzende des Börsenrates der Eurex Deutschland